

IV ZB 80/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rentners Eduard D. [REDACTED], wohnhaft ([REDACTED])  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 23. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Wühlen

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Januar 1966 wird verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Klägers gegen das in der Sache ergangene Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Oktober 1965 verworfen worden. Gegen diesen Beschluß wendet sich die Beschwerde, die durch Einreichung einer von ihm selbst unterzeichneten Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof erhoben worden ist. Diese Beschwerde erzüßlicht nicht die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses, weil die Beschwerdeschrift entgegen den Vorschriften des § 70 ZPO und des § 224 EGO nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der den Kläger vor dem Bundesgerichtshof vertreten kann. Die Beschwerde entbehrt der

- 3 -

gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist daher unzulässig. Sie muß deshalb mit der sich aus den §§ 97 ZPO und § 225 Abs. 1 Satz 1 BEG ergebenden Rechtsfolge verworfen werden.

Ascher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)